

Nutzungsbedingungen

Tagesgebühr

Eine Tagesgebühr bezeichnet einen Kalendertag. Hierbei ist die Uhrzeit zur Übergabe unerheblich. Die Abgrenzung der Tagesgebühr erfolgt um 24:00 Uhr. Erfolgt eine Rückgabe bis 09:00 Uhr, so wird dieser Tag nicht als Tagesgebühr berechnet. Hierfür ist jedoch bei Empfang des Leihgegenstandes bereits ein Termin mit dem Verleiher auf Machbarkeit abzusprechen! Es besteht seitens Leihers kein Anspruch auf Wunschtermine, da bei Terminabsprachen die jeweilige Tagessituation des Verleiher als auch des Leihers ausschlaggebend ist.

Bei Leihgeräten gilt das Wochenende als ein Leitag, Sonn- und Feiertage sind Gebührenfrei. Dies gilt nur für Geräte, nicht für Gegenstände, z.B. Biertischgarnituren.

Mindestleihzeit

ist eine Tagesleihe. Bei Reservierungen werden z.B. Geräte in der Regel zum gewünschten Termin bereit gestellt. Eine Verfügbarkeitsgarantie kann jedoch nicht zugesagt werden, da es vorkommen kann, dass zugesagte Geräte z.B. durch einen Defekt oder verspätete Rückgabe des Verleiher kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

Leihpreise und Kautions

Die in der Preisliste angegebenen Leihpreise beziehen sich auf einen Leitag. Bei verspäteter Rückgabe berechnen wir für jeden überschrittenen Leitag zusätzlich 20% zum Tagesleihpreis. Die Höhe der Leihkautions wird auch durch die Leihdauer bestimmt, d.h. dass bei längeren Leihzeiten die Kautions entsprechend höher angesetzt wird. Als Faustregel gilt, dass die Kautions mindestens so hoch wie der zu erwartende Leihbetrag sein muss. Änderungen hierzu können Sie ggf. mit unserem Verleiher verhandeln. Die Mindesthöhe der Kautions errechnet sich wie folgt:

Tagesleihpreis unter 10 € - Kautions = entfällt

Tagesleihpreis bis 30 € - Kautions = 50 €

Tagesleihpreis über 30 € - Kautions = 100 €

Die Kautions ist bei Leihbeginn bar zu entrichten

Abrechnung:

Leihkosten müssen sofort bei Rückgabe bar beglichen werden. Schäden können innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bar oder per Überweisung beglichen werden. Danach werden Zahlungsrückstände, wie auch Reparatur und Neubeschaffungskosten per Bankeinzug beglichen. Mit Unterschrift des Leihvertrages stimmen Sie einer Einzugsermächtigung zu. Sie erhalten zu einer notwendigen Neubeschaffung die Rechnung in Kopie

Leihverlängerung

Sollte der Leihgegenstand vom Leiherr länger als vorgesehen benötigt werden, so ist grundsätzlich die Zustimmung des Verleiher erforderlich. Diese wird im Leihvertrag vom Verleiher dokumentiert und gilt dann als normaler Leitag ohne Leihzeitüberschreitung.

Zustand der Leihgegenstände:

Der Leihgegenstand wird dem Leiherr betriebsfähig und gereinigt übergeben. Abweichungen davon werden schriftlich fixiert (z.B.: Gehäuse des Gerätes ist teilweise mit blauer Farbe behaftet; Siedlerheim: Kratzer am Boden Eingangsbereich).

Reinigung:

Die Leihgegenstände sind gereinigt und funktionsfähig zurückzugeben (Zustand mindestens so gut wie zu Leihbeginn). Bei unterlassener oder mangelhafter Reinigung kann die Rücknahme verweigert werden. Durch hierbei verzögerte Rückgabe können Zusatzkosten bei Terminverzug gemäß den Nutzungsbedingungen entstehen.

Mängel:

Jeder Leihgegenstand ist vor Inbetriebnahme durch den Leiherr auf Funktionstüchtigkeit und Einhaltung der jeweiligen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu überprüfen. Zeigt sich z.B. vor oder bei Betrieb eines Gerätes während der Leihzeit ein offensichtlicher Mangel, so hat der Leiherr, um weitergehende Schäden zu vermeiden, den Verleiher unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Gebrauch der betroffenen Gegenstände ist sofort zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf, z.B. ein Tauschgerät, besteht grundsätzlich nicht. Der Leiherr haftet für den unsachgemäßen Einsatz des Leihgegenstandes. Aufgetretene Schäden am Leihgegenstand, die der Leiherr zu vertreten hat, werden auf Kosten des Leihers von einem Fachbetrieb instand gesetzt. Kleinreparaturen werden ggf. durch den Verleiher durchgeführt. Hierzu notwendige Beschaffungskosten werden auch hier in Rechnung gestellt. Reparaturen durch Dritte dürfen am Leihgegenstand nur nach Genehmigung des Verleiher durchgeführt werden. Bei eigenmächtiger Beauftragung Dritter hat der Leiherr entstehende Kosten zu tragen..

Haftung:

Der Leiherr verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für den jeweiligen Leihgegenstand zu beachten und die gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen. Der Leiherr hat direkt vor Gebrauch eines Leihgegenandes eine Sichtprüfung durchzuführen. Hierbei ist je Leihgegenstand auch nach vorgeschriebenen, vorhandenen und gültigen Fristen gemäß anerkannten oder vorgeschriebenen Regeln zu prüfen. Bei Missachtung entfällt die Haftung des Verleiher. Der Verleiher haftet nicht für Sach- oder Personenschäden des Leihers oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung der Leihgegenstände stehen. Der Verleiher haftet auch nicht für einen eventuellen Verdienstaufall des Leihers aufgrund der Unbrauchbarkeit des Leihobjektes. Eine Minderung der Leihgebühr ist ausgeschlossen, wenn der Leiherr durch eigenes Verschulden oder Dritte am Gebrauch der Leihgegenstände gehindert wird (z.B. Arbeitsverbot am Wochenende wegen Lärmbelästigung, etc.).

Gegenstandserhalt, Eigentum:

Verluste, die durch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Leihzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Leihers (Wiederbeschaffungswert).

Der Leihgegenstand bleibt grundsätzlich Eigentum des Verleiher.

Schadensregulierung:

Für einen beschädigten Leihgegenstand, bei dem die Reparaturkosten nicht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungsaufwand stehen (>50% des Wiederbeschaffungsaufwandes), oder der Leihgegenstand nicht repariert werden kann, wie auch einem abhanden gekommenen Leihgegenstand, hat der Leiherr den Wiederbeschaffungsaufwand für einen qualitativ vergleichbaren Ersatz zur Neuanschaffung zu tragen. Der Verleiher soll, soweit möglich, mit dem Leiherr im Einvernehmen die Schadensregulierung durchführen. Mit Zustimmung zur Nutzungserklärung wird dem SEPA-Lastschriftverfahren zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zugestimmt. Das Lastschriftverfahren ist das vereinbarte, oder das letzte Mittel zur Schadensregulierung. Anfallende Buchungsgebühren durch Rücklastschriften sind durch den Leiherr zu tragen.

Versicherung:

Informieren Sie ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch des Leihgegenandes, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für geliehene Gegenstände, Räume und Geräte haften. Ggf. ist die Nutzung über den Dachverband versichert. Sie können sich hierzu bei der zuständigen Geschäftsstelle informieren (siehe Fußzeile).

Legitimation:

Wir bitten Sie als externen Leiherr, sowie auch als Vereinsmitglied einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen (Personalausweis oder Führerschein mit Kfz-Schein). Visitenkarten oder sonstige Zettel werden nicht als Ausweis anerkannt, da wir leider auf den zuverlässigen Nachweis einer Wohnadresse bestehen müssen.

Datenschutz:

Die Siedler-Gruppe Bobingen e.V. ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Leihers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Siedler-Gruppe Bobingen e.V. oder einen durch sie mit der Verleihung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine gewerbliche Verwendung geschieht zum Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B.

an das Bankinstitut des Leihers zum Zwecke einer Abrechnung,

sowie bei Schäden, Unfällen oder gesetzlichen Delikten die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum

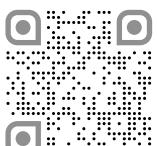
Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten, Versicherungsabwicklung oder Buß- und Verwarnungsgelder.

Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bedingungen dieses Leihvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Leihvertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Siedlergruppe Bobingen e.V. • Grenzstraße 3 • 86399 Bobingen • Tel. +49 152 0924 3623 • eMail info@siedlergruppe-bobingen.de
IBAN DE 81 7206 9036 0000 4002 97 • BIC GENODEF1BO1



siedlergruppe-bobingen.de

Mitglied im Verband Wohneigentum

Landesverband Bayern e.V. - Bezirk Schwaben

verband-wohneigentum.de/bv-schwaben/

